



Preisinformation Elektrizität

Gültig ab 1. Januar 2026

Ihre regionale
Energieversorgerin.



Inhaltsverzeichnis

1	Preise	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge	3
1.2.1	Grundlagen	3
1.2.2	Netzkostenbeitrag	3
1.2.3	Netzanschlussbeitrag	3
1.2.4	Weitere Bestimmungen	4
1.2.5	Abschaltung und Rückbau	4
1.2.6	Preisliste für Stromanschlüsse	5
1.3	Elektrizitätstarife für den Bezug	6
1.3.1	Netznutzungstarife	6
1.3.2	Messtarife	7
1.3.3	Energietarife	7
1.3.4	Abgaben	8
1.3.5	Berechnungsbeispiel Stromkosten	8
1.4	Elektrizitätstarife für die Abgabe	8
1.5	Preisanpassungen	8
2	Schlussbestimmungen	9

1 Preise

Die SWG erheben für den Anschluss an das Stromnetz und den Bezug von Elektrizität gemäss den nachstehenden Grundsätzen Netzanschlussbeiträge, Netzkostenbeiträge und Benutzungsgebühren.

1.1 Geltungsbereich

Sämtliche hier angegebenen Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Rechnungsbeträge beinhalten entsprechend zusätzlich die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

1.2 Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge

Die SWG erhebt Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge bei neuen Netzanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen für sämtliche Anschlüsse in ihrem elektrischen Verteilnetz.

Der Anschluss an das Verteilnetz der SWG wird anhand der Netzebene festgelegt.

- a) Anschluss in Niederspannung 400 V: Netzebene 7 (NE7)
- b) Anschluss in Mittelspannung 16 kV: Netzebene 5 (NE5)

1.2.1 Grundlagen

Die Beitragserhebung erfolgt gestützt auf das Reglement über die Abgabe von Energie und Wasser durch die SWG vom 1. Januar 2025 sowie in Anlehnung an die schweizerische Empfehlung für Netzanschlüsse des VSE (NA/RR – CH).

1.2.2 Netzkostenbeitrag

Mit dem Netzkostenbeitrag werden die mit dem Netzanschluss direkt und indirekt verursachten Netzdimensionierungs- und Ausbaukosten abgegolten.

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach dem vereinbarten Anschlusswert, das heisst der im Hausanschlusskasten (HAK) eingelegten Anschlusssicherung.

Die Pauschalpreise sind der Preisliste auf der nachfolgenden Seite zu entnehmen.

1.2.3 Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag entspricht den Kosten der Erstellung des Netzanschlusses und geht zu Lasten des Eigentümers.

Netzanschlussbeitrag bei Stromanschlüssen von Neubauten und Ersatz von Stromleitungen: Bei einem Strombezug bis zu 125A sind die Kosten für den Netzanschluss pauschalisiert. Ab einem Strombezug grösser 125A wird ein pauschalisierter Meterpreis berechnet. Die Kosten für den entsprechenden Hausanschlusskasten (HAK) sind in jedem Falle pauschalisiert. Die Pauschalpreise sind der Preisliste auf der nachfolgenden Seite zu entnehmen. Die Preise verstehen sich exklusive Tiefbauarbeiten.

1. Für **Bezüger ab einer Leistung >250 kVA**, kann ein Anschluss in 16kV-Mittelspannung erfolgen. Die SWG legt die Netzebene fest und berechnet den Netzanschlussbeitrag. Der Kunde stellt den erforderlichen Platz kostenlos und dauerhaft zur Verfügung. Die Installation der Anlage und/oder Transformatorenstation erfolgt in der Regel auf Kosten des Kunden gemäss den SWG-Vorgaben. Der Standort solcher Stationen wird in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die SWG hat das Recht, die Anlage und/ oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu nutzen.

2. Für **Einspeiser ab einer Leistung >150 kVA**, kann ein Anschluss in 16kV-Mittelspannung erfolgen. Die SWG legt die Netzebene fest und berechnet den Netzanschlussbeitrag. Am Wechselrichter (WR) ist die Einstellung/Parametrierung der Q(U)-Regelkennlinie mit $\cos \phi = 0.9$ vorzunehmen. Eine Einspeisebegrenzung AC in kW wird aufgrund der Netzauslastung durch die SWG im Anschlussgesuch festgelegt.
3. Bei einer **Verstärkung des Netzanschlusses aufgrund des Anschlusses einer Energieerzeugungsanlage (EEA)**, kann die SWG den Einspeisepunkt neu definieren und die Kosten berechnen. Die Kosten einer allfälligen Verstärkung des vorgelagerten Netzes werden durch die SWG übernommen. Die Kosten einer Verstärkung der Netzanschlussleitung (inkl. Der Tiefbauarbeiten), trägt der jeweilige Anschlussnehmer. Bei einer Verschiebung des Netzanschlusspunktes kommt der Anschlussnehmer für die Kosten auf.
4. Die **Tiefbauarbeiten** sind im öffentlichen, wie im privaten Terrain durch die Bauherrschaft zu ihren Lasten gemäss Weisung der SWG auszuführen.

Die **Rohranlage**, bestehend aus dem Kabelgraben und den Kabelschutzrohren sind nach den geltenden Weisungen und Normblätter der SWG umzusetzen.

Details der Erschliessung wie Hauseinführungen, Mauerdurchbrüche, Erdungsanlagen, die Entwässerung der Kabelschutzrohre und falls erforderlich, das Öffnen und Schliessen der Kabelschächte, sind vorgängig mit der SWG zu klären.

Nach Freigabe durch die SWG kann die Umsetzung nach den geltenden SN-Normen und den gültigen Normblättern der SWG erfolgen. Hält sich der von der Bauherrschaft beauftragte Unternehmer nicht an die Vorgaben und Normblätter der SWG, fallen die Kosten der Instandstellung zu Lasten der Bauherrschaft.

1.2.4 Weitere Bestimmungen

1. Zusammenschluss zu Eigenverbrauch (ZEV): Wird ein ZEV über einen Gebäudekomplex (zum Bsp. ein 2 Familiengaus) mit zwei bestehenden Netzanschlussleitung gebildet, ist einer der beiden Anschlüsse rückzubauen.

Hier gelten die vorgängig definierten Angaben bez. Abschaltung und Rückbau bestehender Stromanschluss. Die Netzkosten für eine allfällige Leistungserhöhung und Kabelverstärkung werden entsprechend der unten aufgeführten Preisliste berechnet.

2. Erfolgen an einer bestehenden Zuleitung weitere Kundenanschlüsse, so steht den Eigentümern früher angeschlossener Liegenschaften kein Recht auf Rückforderung der Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge zu.
3. Einsatz und Kosten von Anschlusskästen bei temporären Bauprovisorien: Informationen und Preislisten zum Einsatz von temporären elektrischen Netzanschlüssen via Bauprovisoriums-Anschlusskästen (BPAK), finden Sie auf dem Dokument «Merkblatt und Preise Bauprovisorien» auf unserer Webseite.

1.2.5 Abschaltung und Rückbau

Abschaltung und Rückbau eines bestehenden Stromanschlusses, **exklusive Tiefbauarbeiten: CHF 1'100.-**. Die Festlegung der Abschaltungsstelle, im Normalfall der Verknüpfungspunkt, erfolgt durch die SWG.

1.2.6 Preisliste für Stromanschlüsse

Kosten für Anschlüsse auf Niederspannung (NE7) bis 125 A (Einfamilienhaus / Mehrfamilienhaus / Kleingewerbe).

Alle Preisangaben exkl. MwSt.

Maximale Absicherung Vorgelag. Netz	Anschluss Sicherung	Verfügbare Leistung (dauerhaft)	Netz-Anschlussbeitrag	Kosten Hausanschluss-Kasten HAK	Kabelabdichtelement (Hauff)	Netzkostenbeitrag	Total
[A]	[A]	[kVA]	[CHF]	[CHF]	[CHF]	[CHF]	[CHF]
63	25	16	3'700.00	690.00	200.00	3'100.00	7'690.00
80	40	27	4'200.00	690.00	200.00	5'000.00	10'090.00
100	63	44	4'200.00	690.00	200.00	7'875.00	12'965.00
125	80	55	4'200.00	690.00	200.00	10'000.00	15'090.00
160	125	87	4'800.00	840.00	200.00	15'625.00	21'465.00

Kosten für Anschlüsse auf Niederspannung (NE7) von 125 bis 400 A (Gewerbe / Landwirtschaft).

Maximale Absicherung Vorgelag. Netz	Anschluss Sicherung	Verfügbare Leistung (dauerhaft)	Netz-Anschlussbeitrag	Kosten Hausanschluss-Kasten HAK	Kabelabdichtelement (Hauff)	Netzkostenbeitrag	Total
[A]	[A]	[kVA]	[CHF]	[CHF]	[CHF]	[CHF]	[CHF]
250	160	110	165.00 / m	840.00	200.00	20'000.00	abhängig [m]
315	200	139	185.00 / m	1'840.00	200.00	25'000.00	abhängig [m]
400	250	173	248.00 / m	2'210.00	400.00	31'250.00	abhängig [m]
500	315	218	367.00 / m	2'280.00	400.00	39'375.00	abhängig [m]
630	400	277	438.00 / m	Anfrage	Anfrage	50'000.00	abhängig [m]

Kosten für Anschlüsse auf Mittelspannung (NE5) ab 630 A (Gewerbe / Industrie)

Kostenanteile	Netzkostenbeitrag	Netzanschlussbeitrag
	[CHF]	[CHF]
Einmaliger Anschlusskostenbeitrag	30'000.00	Die Erstellungskosten der benötigten Anlagen (Kabelzuleitung, elektrische Anlageteile, Kommunikationsinfrastruktur, Bauarbeiten etc.) ab dem vom Werk definierten Anschlusspunkt werden nach effektivem Aufwand verrechnet.
Pro kVA der installierten Transformatorenleistung	65.00	

1.3 Elektrizitätstarife für den Bezug

Der Strompreis setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen: dem Netznutzungspreis für die Nutzung des Stromnetzes, dem Messpreis für Zählerbetrieb und Verbrauchsdaten, dem Energiepreis für die Produktion und Lieferung der elektrischen Energie sowie aus Abgaben und Beiträgen an das Gemeinwesen, der gesetzlichen Förderabgabe und der Mehrwertsteuer. Alle diese Elemente werden auf Ihrer Energierechnung transparent und einzeln ausgewiesen.



1.3.1 Netznutzungstarife

Die Erlöse aus dem Netznutzungstarif werden für die Instandhaltung und Modernisierung des Stromnetzes eingesetzt und sichern so eine zuverlässige Versorgung. Jede Verbrauchsstelle wird je nach Jahresverbrauch und Spannungsebene (Niederspannung oder Mittelspannung) einem passenden Netznutzungstarif zugeteilt. Diese Zuteilung überprüft die SWG jährlich und passt sie bei Bedarf an.

Die Preise unterscheiden sich nach Tageszeit: Der Hochtarif gilt von 7:00 bis 21:00 Uhr, der Niedertarif von 21:00 bis 7:00 Uhr.

Die folgende Tabelle zeigt die aktuellen Netznutzungspreise, gegliedert nach Spannungsebene und Tageszeit, sowie alle weiteren relevanten Preisbestandteile auf einen Blick.

Tarif	Grundpreis	Leistungspreis	Arbeitspreis Wirkenergie im Hochtarif	Arbeitspreis Wirkenergie im Niedertarif	Arbeitspreis Blindenergie im Hoch- / Niedertarif
	[CHF/Monat]	[CHF/kW]	[Rp/kWh]	[Rp/kWh]	[Rp/kVarh]
NS bis 50'000 kWh	8.50	-	7.00	5.80	-
NS ab 50'000 kWh	8.50	6.80	8.00	6.70	4.10
MS ab 50'000 kWh	8.50	14.90	2.40	2.40	4.10

Für die Verrechnung der **Leistung** ist der höchste monatlich gemessene Viertelstundenwert relevant. Dieser Wert spiegelt die maximal aus dem Stromnetz bezogene Leistung der jeweiligen Verbrauchsstelle wider.

Bezieht eine Verbrauchsstelle **Blindenergie**, gelten folgende Bestimmungen: Übersteigt der Blindenergieverbrauch (kVarh) 50 % des Wirkenergieverbrauchs (kWh) und sinkt der Leistungsfaktor ($\cos \phi$) unter 0,9, muss die Überschreitung durch den Einbau von Kondensatoren kompensiert werden. Andernfalls wird die Blindenergie verrechnet.

Neben dem Netznutzungstarif der SWG werden folgende Kostenbestandteile gesondert auf der Rechnung ausgewiesen:

- **Systemdienstleistungen:** 0.27 Rp/kWh - Diese Kosten entschädigen die nationale Netzgesellschaft Swissgrid. Sie sorgt dafür, dass die gelieferte und benötigte Strommenge im Gleichgewicht bleibt und die Versorgung in der Schweiz zuverlässig funktioniert.
- **Winterreserve:** 0.41 Rp/kWh - Die Preiskomponente deckt die Kosten der Massnahmen des Bundes, um eine Strommangellage im Winter zu vermeiden. Dazu gehören unter anderem Wasserkraftreserven, Reservekraftwerke und Notstromgruppen.

- **Solidarisierte Kosten:** 0.05 Rp/kWh - Dieser neue Zuschlag ab 2025 dient der Finanzierung von Netzverstärkungen sowie einer vom Parlament beschlossenen Überbrückungshilfe für die einheimische Stahl- und Aluminiumindustrie.

1.3.2 Messtarife

Ab 2026 werden die Messkosten pro Messstelle und verursachergerecht abgerechnet, anstatt solidarisch über die Netzentgelte.

Tarif	NS Direkt Messung auf Niederspannung (Direktmessung) bis 80 Ampère.	NS Wandler Messung auf Niederspannung mit Wandler ab 80 Ampère.	MS Wandler Messung Mittelspannung für mit Wandler.	Virtuell Virtuelle Messungen im System.
	[CHF/Monat]	[CHF/Monat]	[CHF/Monat]	[CHF/Monat]
Preis	5.60	17.40	63.80	2.80

Arten der Messstellen

- **Physikalische Messstelle:** Hier wird der Energiefluss direkt gemessen; alle angeschlossenen Einrichtungen zur Erfassung und Bereitstellung der Daten sind eingeschlossen.
- **Virtuelle Messstelle:** Mehrere Messwerte und Zeitreihen werden rechnerisch zusammengefasst, z. B. bei virtuellen Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (vZEV) oder lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG).

Differenzierung des Tarifs

Die Höhe des Messtarifs hängt von der Art der Messung (Direktmessung oder Wandlermessung) sowie der Netzebene des Kunden, Produzenten oder Speicherbetreibers ab.

Erfassung der Messwerte

Wirkenergie (kWh), Blindenergie (kVarh) und Leistung (kW) werden mit einem Kombi-Zähler gemessen, der das Leistungsmaximum über eine 15-minütige Registrierperiode aufzeichnet.

1.3.3 Energietarife

Der Energietarif deckt die Kosten für die Produktion und Lieferung des Stroms. Unser Grundversorgungstarif setzt sich wie folgt zusammen:

- **70 % erneuerbare Energie:** Schweizer Wasserkraft, regionaler Solarstrom sowie Strom aus der Kehrichtverwertungsanlage kenova AG.
- **30 % nicht erneuerbare Energie:** in der Regel Schweizer Kernenergie.

Das Verhältnis zwischen erneuerbaren und nicht erneuerbaren Quellen kann sich jährlich ändern und durch Anpassungen gesetzlicher Vorgaben beeinflusst werden. Die ab 2026 gültigen gesetzlichen Mindestanforderungen an den Anteil erneuerbarer Energie sowie den Inlandanteil werden eingehalten. Die Information über die Zusammensetzung des gelieferten Stroms erfolgt mittels periodischer Stromkennzeichnung.

Tarif	Grundversorgungstarif		Markttarif
	Hochtarif (HT) 7:00 bis 21:00 Uhr	Niedertarif (NT) 21:00 bis 7.00 Uhr	Einheitstarif
	[Rp/kWh]	[Rp/kWh]	[Rp/kWh]
Preis	13.35	12.15	Auf Anfrage

Option für Grossverbraucher

Kundinnen und Kunden mit einem Jahresverbrauch ab 100 000 kWh können auf Anfrage einen separaten Liefervertrag (Markttarif) abschliessen. Dabei stehen zwei Preismodelle zur Auswahl: Fixpreis oder strukturierte Beschaffung. Für weitere Informationen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

1.3.4 Abgaben

Die Abgaben werden separat ausgewiesen und verrechnet. Sie umfassen:

- **Netzzuschlag des Bundes:** Gemäss Art. 35 EnG zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Finanzierung von Energieeffizienz-Massnahmen. Der Zuschlag beträgt 2.3 Rp/kWh.
- **Abgabe an Gemeinwesen:** Diese setzen sich aus der Konzessionsabgabe (0.90 Rp/kWh) und dem Beitrag zur öffentlichen Beleuchtung (0.22 Rp/kWh) zusammen, total 1.12 Rp/kWh, und erfolgen gemäss der aktuellen Vereinbarung mit der Stadt.

1.3.5 Berechnungsbeispiel Stromkosten

Das folgende Berechnungsbeispiel für eine Muster-Verbrauchsstelle zeigt, wie sich die Stromkosten aus den einzelnen Tarifkomponenten zusammensetzen.

Bestandteil	Tarif / Tarifbestandteile	Menge	Preis	Betrag exkl. MWSt.
		[kWh] od. [Stk.]	[Rp/kWh] od. [CHF/Mt]	[CHF]
	NS bis 50'000 kWh			
	Grundgebühr	1	8.50	8.50
	Wirkenergie HT	500	7.00	35.00
Netznutzung	Wirkenergie NT	300	5.80	17.40
	Systemdienstleistungen	800	0.27	2.16
	Winterreserve	800	0.41	3.28
	Soldarisierte Kosten	800	0.05	0.40
Messung	NS Direkt	1	5.60	5.60
	Grundversorgungstarif			
Energie	Wirkenergie HT	500	13.35	66.75
	Wirkenergie NT	300	12.15	36.45
Abgaben	Abgabe an Gemeinwesen	800	1.12	8.96
	Netzzuschlag Art. 35 EnG	800	2.30	18.40
Total			25.36	202.90

1.4 Elektrizitätstarife für die Abgabe

Preise für Rücklieferung 2025 siehe separates Preisblatt ([🔗](#))

1.5 Preisanpassungen

Die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge, sowie die Elektrizitätstarife werden jährlich überprüft und neu kalkuliert.

Die Elektrizitätstarife unterliegen den regulatorischen übergeordneten Vorgaben (Bundesrecht, kantonales und kommunales Recht) und werden nach deren Massgabe berechnet.

Der Verwaltungsrat der SWG legt innerhalb der im vorliegenden Reglement vorgegebenen Grundsätze und im Rahmen der übergeordneten zwingenden gesetzlichen Normen die Höhe der Beiträge und Gebühren für die Leistungen der SWG fest (§60^{bis}).

2 Schlussbestimmungen

Diese Preise und Konditionen sind gültig ab 1. Januar 2026

Haben Sie Fragen?

Wir sind gerne für Sie da und helfen Ihnen weiter bei Ihrem Anliegen. Kontaktieren Sie uns unter:

+41 32 654 66 66
info@swg.ch

